

§ 15

(1) Alle Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kontingenträger-Nr.,
- b) Nr. der Planposition,
- c) genaue Sortiments- und Qualitätsangaben,
- d) Bestellmenge.
- e) Mengeneinheit,
- f) quartalsweise Aufteilung,
- g) gewünschte Liefertermine,
- h) gewünschte Lieferbetriebe.
- i) Verwendungszweck.

(2) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Bestellung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

(3) In den Bestellungen sind Angaben über die mit dem vor geschlagenen Lieferer bereits getroffenen Absprachen zu machen. Diese Angaben geben dem Staatlichen Holz-Kontor bzw. den Holzkontoren der Bezirke die Möglichkeit, bei der Festlegung der Lieferbeziehungen bereits getroffene Absprachen zu berücksichtigen.

(4) Das Staatliche Holz-Kontor bzw. die Holzkontore der - Bezirke können die von den Bedarfsträgern geäußerten Wünsche über Auswahl der Lieferer nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen korrigieren.

§ 16

Als Anlage 3 zu dieser Anordnung wird die Bilanznomenklatur veröffentlicht. Aus ihr sind die bilanzpflichtigen Erzeugnisse und die mit der Bilanzierung beauftragten Organe ersichtlich.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) für die Holzindustrie sowie die Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ab 1957 (GBl. II 1957 S. 1) außer Kraft.

(3) Der Bezug und die Lieferung von Möbeln, Musik-Kultur- und Spielwaren wird gesondert geregelt.

Berlin, den 27. Oktober 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Planpos. Nr.	Warenart	Mindestmengen	Die den Direktverkehr veranlassenden Organe
			Das für den Bezirk zuständige Holz-Kontor
58 11 110	Eiche •	15 fm/sfm	
58 11 120	Rotbuche	»»»	«
58 11 130	Sonst Laubholz	w	"
58 11 140	Nadelstammholz — Sägeholz einschl.	»	"
und 150	Gerüststämme		
58 11 141	Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer	#	"
58 11 151	Fichte, Tanne, Douglasie	#	"
58 11 200	Furnier- und Schälholz	#	"
58 11 210	Eiche	#	"
58 11 220	Rotbuche	t>	"
58 11 230	Sonst. Laubholz außer Birke	#	»»»
58 11 240		«	
und 250	Nadelschälholz	*>	◆>
58 11 241	Kiefer, Lärche, Weymouthskiefer	»»»	"
58 11 251	Fichte, Tanne, Douglasie	#	"
58 11 260	Nichteinheimische Nützhölzer	»»»	**
58 11 400	Grubenholz	#	"
58 11 500	Ramppfähle	#	"
58 1t 600	Masten	#	a
58 11 700	Derbstangen	#	*
58 11 810	Faserholz-Rotbuche	#	"
58 11 820	Faserholz-Pappel	"	"
58 11 830	Faserholz-Birke	#	"
58 11 840	Faserholz- Kiefer	#	a
58 11 850	Faserholz-Fichte (Tanne)	n	a
58 11 870	Sonst. Schichtnutzderbholz — Laub — außer Koppelpfähle	a	a
58 11 890	Sonst. Schichtnutzderbholz — Nadel —	n	fi
58 11 900	Brennenderbholz	a	a